



**Bund der Steuerzahler
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Öffentliche Anhörung

Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7200

und

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7203

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1956**

Alle Abg

Düsseldorf, 31. Oktober 2019

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V., schriftliche Stellungnahme

Vorbemerkungen

Konsolidieren, modernisieren, investieren. Mit diesem Dreiklang ist die Landesregierung vor gut zwei Jahren gestartet. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) muss es sogar ein Vierklang werden, der die Entlastung der Steuerzahler einbezieht. Ein erster Schritt bei der Entlastung der Abgabepflichtigen beim Straßenbaubeitrag ist im Haushaltsentwurf bereits vorgesehen. Die vollständige Abschaffung des Straßenbaubeitrags und eine Entlastung bei der Grunderwerbsteuer sollten noch folgen. Bei den Sparanstrengungen sind erste Erfolge erkennbar. Die Investitionen, beispielsweise ins Landesstraßennetz und der Digitalisierung, wurden deutlich ausgeweitet. Die Investitionsquote liegt stabil bei 10 Prozent.

Das Haushaltsvolumen liegt im Jahr 2020 bei 79,9 Milliarden Euro. Gegenüber dem Jahr 2019 soll das Volumen um 1,9 Milliarden Euro ansteigen. Die Steuereinnahmen sind nach wie vor auf einem hohen Niveau. Gegenüber der vorherigen Finanzplanung wird erwartet, dass die Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum weiterhin ansteigen. Entlastungen der Steuerzahler – vorrangig bei den Wohnkosten Grunderwerbsteuer und Straßenbaubeitrag – sind in diesem Umfeld nötig und möglich. Dass die Steuerzahler Entlastungen auch einfordern, zeigt die erfolgreiche Volksinitiative „Straßenbaubeitrag abschaffen“ des Bundes der Steuerzahler NRW. Die Landesregierung hat mit dem Reformansatz zum Straßenbaubeitrag und der Entlastung um 65 Millionen Euro durch Kompensation des ausfallenden Bürgeranteils in den Gemeindehaushalten einen ersten Schritt unternommen. Als Ziel bleibt der vollständige Wegfall dieser Abgabe. Bei der Grunderwerbsteuer liegt der Ball ebenfalls bei der Landesregierung. Sie kann an den Stellschrauben zur Entlastung drehen.

Korrespondierend zu den Einnahmen steigen auch die Ausgaben weiter an. Eine Konsolidierung auf der Ausgabenseite durch entsprechend akzentuiertere politische Schwerpunktsetzungen ist dringend geboten.

Einnahmeseite des Landeshaushalts

Nach der Steuerschätzung vom Mai 2019 werden die Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen geringer ausfallen als bisher angenommen. Im vorherigen Finanzplanungszeitraum wurden die Steuereinnahmen für das Jahr 2019 mit 58,3 Milliarden Euro (Nachtragsentwurf) und für das Jahr 2020 mit 65,7 Milliarden Euro veranschlagt. Die Steuereinnahmen sollen nach der jetzigen Finanzplanung von gut 65,2 Milliarden Euro im Jahr 2020 auf gut 72,2 Milliarden Euro im Jahr 2023 ansteigen.

Durch Änderungen im Länderfinanzausgleich sollen Bundesergänzungszuweisungen für das Land Nordrhein-Westfalen zukünftig entfallen. Demzufolge sollen die sonstigen Einnahmen im Finanzplanungszeitraum von etwa 14,5 Milliarden Euro in 2020 auf knapp 13,5 Milliarden Euro im Jahr 2023 sinken.

Der bei summarischer Betrachtung nach wie vor deutliche Anstieg der Einnahmen insgesamt aufgrund der hohen Steuereinnahmen lässt Raum für Entlastungen der Steuerzahler. Steigerungen bei den Steuereinnahmen, die sich aufgrund der aktuellen Steuerschätzung durchaus ergeben könnten, sollten vorrangig zur Schuldentilgung und für Abgabentlastungen verwendet werden.

Ausgabenseite des Landeshaushalts

Im Landeshaushalt ist für 2020 eine weitere Stärkung der Kommunen zu erkennen, die aus Sicht des BdSt NRW zu begrüßen ist. Gut 12,6 Milliarden Euro sollen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs den Städten, Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden zur Verfügung gestellt werden. Im Vorjahr waren es 11,9 Milliarden Euro. Die 2019 erstmals vorgesehene Unterhaltungspauschale wird mit dem Haushaltplan 2020 um 10 Millionen Euro auf zukünftig 130 Millionen Euro erhöht. Die fortgesetzte Reduktion des Vorwegabzugs im Gemeindefinanzierungsgesetz beträgt für das Jahr 2020 94 Millionen Euro. Damit läuft ab dem Jahr 2020 die Mitfinanzierung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen endgültig aus. Ferner entfallen 1,17 Verbundsatzpunkte als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung. Da der Verbundsatz unverändert bei 23 Prozent verbleibt, verbessert sich die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellte Finanzmasse.

Die Altschuldenproblematik der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden ist in den vergangenen Wochen durch in Aussicht gestellte Bundeshilfen wieder stärker in den Fokus gerückt. Allein das Niveau der Liquiditätskredite der 396 Städte und Gemeinden im Land beträgt etwa 23 Milliarden Euro. Für den BdSt NRW ist fraglich, ob die Kommunen aus alleiniger Kraft ihren Schuldenberg tilgen können. Deshalb sind weitere Ausgabebelastungen für das Land NRW durch ein wahrscheinliches Engagement des Landes in naher Zukunft zu erwarten.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden für die Schwerpunktbereiche Digitalisierung, Bildung, Innere Sicherheit und Infrastruktur die zusätzlichen Ausgaben mit 813 Millionen Euro angegeben. Im vorliegenden Haushaltsentwurf nehmen die Schwerpunktbereiche und auch die zusätzlichen Ausgaben zu. Sie betragen für die „erweiterten“ Schwerpunktbereiche Familie, Innere Sicherheit, Bildung und Kultur, Digitalisierung und Infrastruktur, Wissenschaft und Forschung sowie Sport und Gesundheit etwa 1,1 Milliarden Euro. Als weiterer Schwerpunkt wird die Attraktivität und Effizienz der Landesverwaltung genannt. Nach Einschätzung des BdSt NRW muss die Landverwaltung für Bedienstete selbstverständlich attraktiv sein. Die zusätzliche Ausgabe von 1 Milliarde Euro resultiert aus der wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses auf das verbeamtete Personal und die Versorgungsempfänger. In diesem Zusammenhang ist auch der abermalige Stellenaufwuchs kritisch zu bewerten. Der Haushaltsentwurf geht von 307.519 Stellen (gegenüber 304.176 Stellen im Jahr 2019) aus. Dauerhafte Stellenmehrungen konterkarieren die Konsolidierungserfolge.

Ob die Prognose der Transferausgaben im Finanzplanungszeitraum - beispielsweise bei der Kinderbetreuung - nicht zu optimistisch ist, erscheint fraglich.

Subventionen

Für den BdSt NRW ist es keine Frage, dass die Förderprogramme analysiert und auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden müssen. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass regelmäßig ein wissenschaftlich fundierter und unabhängiger Innovationsbericht vorgelegt wird. Dieser liegt zur Hälfte der Legislaturperiode immer noch nicht vor.

Ein jährlicher Subventionsbericht als Bestandteil des Haushaltsplans würde die Transparenz deutlich erhöhen. Der Haushaltsgesetzgeber sollte sich einer Selbstkontrolle unterwerfen, indem er grundsätzliche Regelungen zu Zielen der Beihilfen, einer degressiven oder darlehensweisen Gewährung und der Informationspflichten der Zuwendungsempfänger gegenüber der Öffentlichkeit schafft.

Auch wenn der BdSt NRW einen Gestaltungswillen der Landesregierung anerkennt, so sieht er insbesondere die Schaffung neuer Ausgaben skeptisch. Ausdrücklich ausgenommen von der Kritik sind Ausgaben, die auf Grund externer Effekte entstehen.

Der BdSt NRW fordert insgesamt mehr Zurückhaltung bei der Zuschussgewährung. Es ist selbstverständlich nicht von der Hand zu weisen, dass einzelne Projekte wünschenswert sind. Aber mit Blick auf die Konsolidierungspotenziale ist aus Sicht des Steuerzahlers eine anlassbezogene oder zeitlich befristete Projektförderung einer institutionellen - und damit dauerhaften - Förderung vorzuziehen.

Der Haushaltsgesetzgeber sollte sich nach Ansicht des BdSt NRW bei den freiwilligen Ausgaben zurückhalten und sich auf die notwendigen und von der Mehrheit der Bürger für notwendig erachteten Schwerpunktbereiche konzentrieren.

Potenzial sieht der BdSt NRW zur transparenten Darstellung bei der Gewährung von Subventionen. Es ist selten klar erkennbar, für welche konkreten Zwecke bei den Subventionen Steuergelde tatsächlich ausgegeben werden sollen. Bei einer konkreten Auflistung der veranschlagten Subventionen mit Zielbeschreibung würden leichter Einsparmöglichkeiten offenkundig.

Der BdSt NRW erneuert in dem Zusammenhang seine Forderung, dass Subventionen lediglich zeitlich begrenzt und degressiv vergeben werden sollten. Ebenfalls ist eine Evaluierung der Förderziele unabdingbar für eine Fortführung oder Einstellung einer Förderung. Auch hier fehlt die Transparenz völlig. Es wird kein Subventionsbericht veröffentlicht, der die genannten Kriterien erfüllt und dem Transparenzanspruch der Öffentlichkeit Rechnung trägt.

Investitionen in die Landesstraßen

Den weiteren Anstieg der Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur begrüßt der BdSt NRW ausdrücklich. Der Radwegebau wird vor dem Hintergrund einer Mobilitätswende an Bedeutung gewinnen. Für 2020 sind 261 Millionen Euro und für das Jahr 2021 296 Millionen Euro für Investitionen in Landesstraßen vorgesehen. In den Jahren 2022 und 2023 beträgt das Budget jeweils 331 Millionen Euro. Es bestehen allerdings Zweifel, dass mit diesen Etats auch die aufgelaufenen Sanierungsbedarfe aufgeholt werden können. In der Vergangenheit wurden die (bereits unter dem Bedarf von 195 Millionen Euro jährlich liegenden) Haushaltsansätze nicht voll ausgeschöpft.

In der Vergangenheit hat der BdSt NRW die Mittelaufstockung empfohlen. Es ist ein Ausdruck der Wirtschaftlichkeit, dem Substanzerhalt der Straßen bzw. der unverzüglichen Aufarbeitung des Nachholbedarfs Vorrang gegenüber Neubauten einzuräumen, um die Schäden nicht noch größer werden zu lassen.

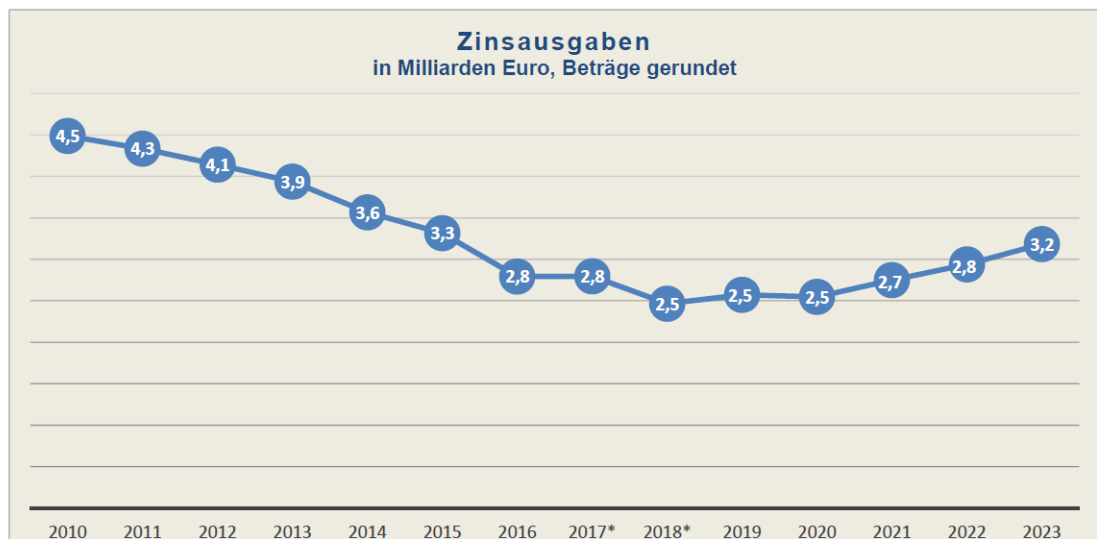
Hinzu kommt, dass das Infrastrukturvermögen des Landes weder erfasst noch bewertet wurde. Mit einer Bilanzierung und einer wertmäßigen Darstellung des Wertverlustes durch Nutzung der Straßen würde der zukünftige Erhaltungsaufwand transparent dargestellt.

Dem BdSt NRW ist bewusst, dass auch im Sondervermögen BLB NRW Investitionen abgebildet werden. Diese werden im Haushalt bzw. der Finanzplanung nicht abgebildet. Das Investitionsvolumen ist demnach in Summe noch höher.

Zinsausgaben

Die Zinsausgaben erscheinen im Finanzplanungszeitraum etwas zu hoch angesetzt zu sein. Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus und der Ausführungen zum Kreditmanagement in der Finanzplanung 2019 bis 2023 scheint der prognostizierte jährliche Anstieg der Zinsausgaben eher großzügig geschätzt zu sein. So liegen die Ansätze der durchschnittlichen Verzinsung zwischen 1,5 Prozent im Jahr 2020 und 3,75 Prozent im Jahr 2023.

Es ist zwar ausdrücklich zu begrüßen, wenn zukünftige Haushaltsbelastungen konservativ geschätzt werden. Andererseits verweisen die Ausführungen in der Finanzplanung auf ein sehr gutes Kreditmanagement. Nur ein Bruchteil des Schuldenportfolios wird variabel verzinst. Die Zinsbindung hat sich von 4,9 Jahren im Jahr 2012 auf 9,3 Jahre im Jahr 2018 fast verdoppelt. Im Finanzplanungszeitraum steigen die Zinsausgaben um etwa 200 Millionen Euro jährlich. Eingepreist sind Zinsausgaben von etwa 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2020 und 3,2 Milliarden Euro im Jahr 2023 (siehe nachfolgende Grafik). Ohne Neuverschuldung würde der BdSt NRW vor dem Hintergrund der aktuellen Zinspolitik von stabilen bis eher sinkenden Zinsausgaben ausgehen. Es scheint sich hier vielmehr um eine Art Puffer oder „stille Reserve“ für den Haushaltsvollzug zu handeln.



*einschließlich Nachtragshaushalt

Minderausgaben

Im Einzelplan 20 sind unter Titel 46220 wie im Vorjahr 200 Millionen Euro für Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen veranschlagt. Bei Titel 97200 sind Globale Minderausgaben in Höhe von rund 753 Euro vorgesehen. Weitere Globale Minderausgaben über 417 Millionen Euro sind einzelplanübergreifend enthalten. Damit sind rund 1,37 Milliarden Euro für Globale Minderausgaben etatisiert. Der BdSt NRW sieht den Umfang und die „pauschale“ Veranschlagung kritisch. Für besser hält er eine „haushaltsscharfe“ Kürzung von Ansätzen bzw. einzelnen Haushaltsstellen oder Budgets. Dies würde die Transparenz des Haushaltes deutlich erhöhen. Durch die Ausbringung von Globalen Minderausgaben gibt das Parlament sein Budgetrecht an die Exekutive weiter.

Nach den Ausführungen in der Vorlage 17/2460 hat die Landesregierung in den Haushalten 2018 bis 2020 Einsparungen von etwa einer halben Milliarde Euro erreichen können. Das ist ein guter Anfang. Der Anteil dauerhaft wirkender Einsparungen ist mit rund 355 Millionen Euro ausbaufähig. Insoweit regt der BdSt NRW an, die realisierten Globalen Minderausgaben des Haushaltsvollzuges intensiver mit der Option auf Kürzung der entsprechenden Haushaltspositionen zu untersuchen.

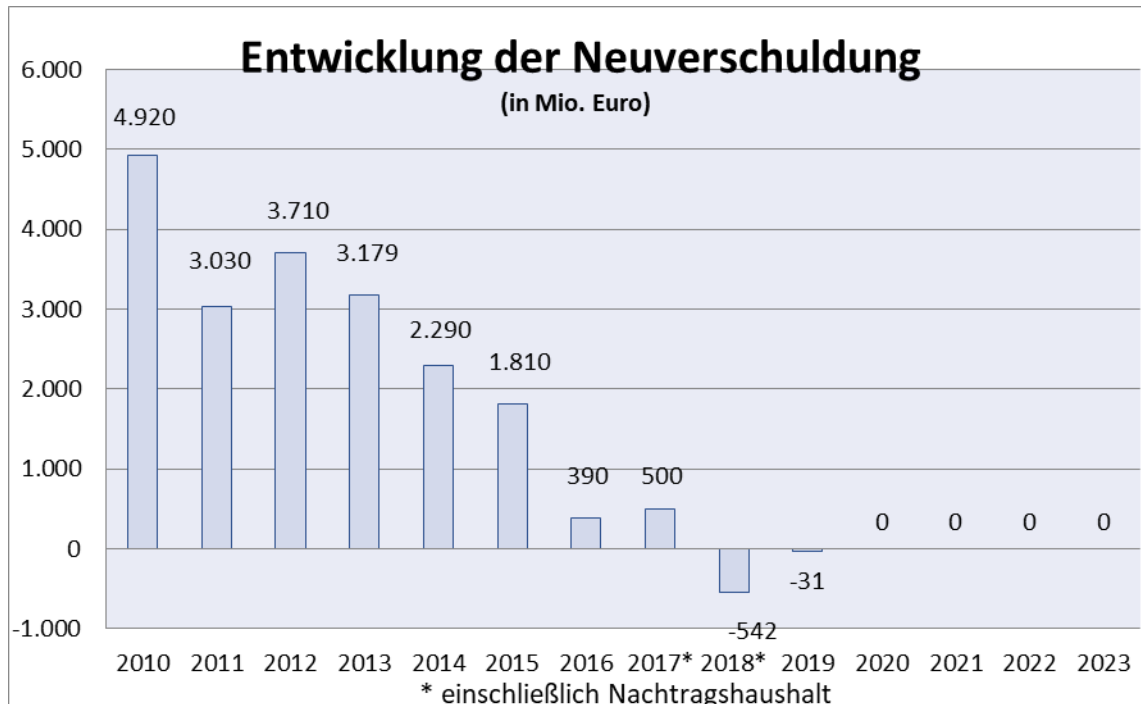
Verschuldung

Ab dem Jahr 2020 wird die Schuldenbremse „scharf“ geschaltet. Es ist erfreulich, dass die Landesregierung einen Haushalt eingebracht hat, der keine Nettoneuverschuldung vorsieht. Da im Haushaltsgesetz 2019 – dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der Schuldenbremse – noch eine Kreditermächtigung über 120 Millionen Euro enthalten ist, ergeben sich noch Auswirkungen auf die Verschuldung im Kernhaushalt. Sofern die Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2019 nicht ausgeschöpft wird, sollte sie verfallen. Der BdSt NRW hält eine Fortgeltung der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2019 bzw. eine Bildung eines Haushaltseinnahmerestes im Haushaltsvollzug 2020 für nicht vereinbar mit der Schuldenbremse.

Durch die ab 2020 wirkende Schuldenbremse rücken auch die Extrahaushalte noch stärker in den Fokus. Bestehende Kreditverpflichtungen (am Kapitalmarkt und gegenüber dem Land) bestanden für den BLB am 31. Dezember 2018 über 6,4 Milliarden Euro. Nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes besteht für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW eine (maximale) Kreditermächtigung über 400 Millionen Euro (§ 26 Absatz 1 HHGE 2020). Für 100 Millionen Euro wird die Entscheidung über die Kreditaufnahme an das Ministerium der Finanzen, also die Exekutive, übertragen. Trotz Schuldenbremse wird die Verschuldung des BLB NRW, der originäre Aufgaben des Landes wahrnimmt, weiter ansteigen.

Auch die Garantien und etwaig noch entstehenden Kreditverpflichtungen aus der Abwicklung der WestLB zählen ebenso zur Verschuldung wie die Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds oder die Schuldendiensthilfen im Programm Gute Schule 2020. Die Haushaltssystematik und die Darstellung einer Gesamtverschuldung sollten insofern den Konzern „Land NRW“ einbeziehen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Verschuldung im klassischen Landeshaushalt dar.



Bildung von Rücklagen

Angesichts der anhaltend hohen Verschuldung ohne nennenswerte Tilgungsleistungen auf Landesebene lehnt der BdSt NRW die Bildung von allgemeinen Rücklagen ab. Sollten sich im Haushaltsvollzug Spielräume durch nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen ergeben, sind zwingend Tilgungen der Schulden vorrangig vorzunehmen. Der BdSt NRW hat bereits früher den Ansatz der allgemeinen Rücklage in Höhe von 365 Millionen Euro kritisiert. Im Haushaltsvollzug 2018 wurden der allgemeinen Rücklage sogar 582,5 Millionen Euro zugeführt. Dieser Haushaltsüberschuss hätte zur Schuldentilgung eingesetzt werden müssen. Aus heutiger Sicht trägt die Entnahme von Rücklagen zu einem Haushaltsausgleich bei, der ansonsten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht darstellbar gewesen wäre. Ein weiterer Aspekt ist, dass mit der Veranschlagung einer allgemeinen Rücklage die Entscheidung, ob Zuführungen oder Kredittilgungen erfolgen, der Exekutive überlassen wird. In Zusammenhang mit der Bewirtschaftung Globaler Minderausgaben gibt das Parlament in nicht unerheblichem Umfang Budgetrechte an die Exekutive ab.

Reform des Haushalts- und Rechnungswesens

Der BdSt NRW hält nach wie vor ein kaufmännisches Rechnungswesen mit den Elementen Bilanz, Gesamtergebnisplan, Finanzplan und Produkthaushalten für das richtige Mittel der Wahl bei der Modernisierung des Haushaltsrechts. Eine kameralistische Haushaltsführung, die lediglich in der Buchhaltung auf doppelte Buchführung setzt, wird dazu führen, dass die Intransparenz im Landeshaushalt zunimmt. Denn bei der Haushaltsaufstellung bleibt es bei der kameralen Darstellung mit Einnahmen und Ausgaben. Im Haushaltsvollzug käme eine doppelte Buchführung zum Einsatz. Das kann nicht dem politischen Willen entsprechen. In den Ausführungen der Mittelfristigen Finanzplanung wird deutlich, dass ein Paradigmenwechsel noch nicht eingesetzt hat. Dort heißt es: „Im Rahmen eines Modellversuchs Produkthaushalt soll ermittelt werden, ob die Umstellung des Landeshaushalts auf einen Produkthaushalt zielführend und daher umgesetzt werden sollte.“

Die Haushalts- und Rechnungsführung muss den politisch Verantwortlichen valide und umfassende Informationen zur finanziellen Lage der Landeseinheiten und -aufgaben bereitstellen. Der Ressourcenverbrauch sollte periodengerecht erfasst werden. Das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch würden dem Jahr zugeordnet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Risiken für den Landeshaushalt müssen bewertet und dargestellt werden. Dazu zählen beispielsweise die Pensionslasten oder unterlassene Instandhaltungen bei Landesgebäuden und Landesstraßen. Ein Beamter, der heute seinen Dienst antritt, baut einen Versorgungsanspruch auf, der spätestens mit der Versetzung in den Ruhestand zu zahlen ist. Aus heutiger Sicht wären diese Zukunftslasten über eine Bildung von Rückstellungen der laufenden Periode zuzurechnen. All das kann das derzeitige Haushaltsrecht nicht abbilden.

Mit Leistungs- und Zielbeschreibungen würde den politisch Verantwortlichen eine ressourcenoptimierte Steuerung ermöglicht. Die Perspektive würde sich von Einnahmen und Ausgaben zu Erträgen und Aufwendungen wandeln. Die Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung (EPOS) muss konsequent mit der Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie schlussendlich einer Bilanzierung einhergehen. Zielbeschreibungen würden auch die Vergabe von Subventionen und deren Wirksamkeitskontrollen bzw. ein Controlling erleichtern.

Eine Systemumstellung ist ein Kraftakt für die Politik und die Exekutive. Harmonisierungen, damit die Schnittstellen zur Haushaltsführung der verschiedenen staatlichen Stellen reibungslos funktionieren, sind zu berücksichtigen. Über zehn Jahre nach der

Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Nordrhein-Westfalen ist es an der Zeit, auch das Haushaltsrecht des Landes zu reformieren.

Fazit

Im „Jahr 1“ der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse kommt der Landeshaushalt ohne Nettoneuverschuldung aus. Ein Wehrmutstropfen ist, dass keine Überschüsse erwirtschaftet werden, die Spielräume für eine weitergehende Entlastung der Steuerzahler und Schuldentilgung ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind aus Sicht des BdSt NRW erforderlich:

- mehr strukturell wirkende Einsparungen bei Personal- und Sachausgaben,
- ein verbindlicher Schuldenabbaupfad für das Land und Ansätze zur Entschuldung der Kommunen,
- konkrete Regelungen, die zur Rückführung und zu mehr Transparenz von Zuwendungen beitragen,
- ein Haushaltsrecht, das den Ressourcenverbrauch generationengerecht abbildet sowie
- weitere Entlastungen der Steuerzahler durch Senkung der Grunderwerbsteuer und vollständige Kompensation des Bürgeranteils des Straßenbaubeitrags.

HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE ECKDATEN DES LANDESHAUSHALTS NRW 2010 - 2023
(in Mio. EUR)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017*	2018*	2019	2020	2021	2022	2023
	Rechnungsergebnisse							Haushalts- und Finanzplanungsansätze						
I AUSGABEN														
Personalausgaben	20.466	21.118	21.771	22.208	23.109	23.607	24.366	25.387	26.686	27.807	28.769	29.725	30.739	31.726
Personal Last Quote	38,1%	37,9%	37,4%	37,2%	37,3%	36,7%	35,2%	35,1%	36,1%	35,8%	36,1%	36,3%	36,7%	37,0%
Personal Steuer Quote	53,9%	51,4%	50,1%	49,7%	49,8%	47,4%	45,4%	45,6%	46,1%	45,2%	44,1%	44,0%	43,8%	43,9%
Sachausgaben	2.511	2.182	2.532	2.532	2.597	3.141	4.009	4.115	3.956	4.007	4.070	4.058	4.034	4.038
Zinsausgaben	4.487	4.333	4.140	3.936	3.565	3.315	2.793	2.794	2.466	2.571	2.546	2.750	2.940	3.184
Zins-Last-Quote	8,4%	7,8%	7,1%	6,6%	5,7%	5,2%	4,0%	3,9%	3,3%	3,3%	3,2%	3,4%	3,5%	3,7%
Zins-Steuer-Quote	11,8%	10,6%	9,5%	8,8%	7,7%	6,7%	5,7%	5,0%	4,2%	4,2%	3,9%	4,1%	4,2%	4,4%
Tilgungsausgaben	114	138	130	140	151	141	161	161	151	120	145	145	145	144
Lfd. Zuweisg./Zusch.	20.364	21.520	23.670	25.206	27.220	28.709	31.004	32.947	34.544	36.270	37.411	38.421	38.903	39.004
Investitionsausgaben	5.761	6.174	5.911	5.190	5.157	5.363	5.981	6.622	7.163	7.072	7.987	8.163	8.135	7.701
Investitionsquote	10,7%	11,1%	10,2%	8,7%	8,3%	8,3%	8,6%	9,2%	9,6%	10,1%	10,0%	10,0%	9,7%	9,1%
Bes.Finanzausg.	202	240	265	877	523	1.268	95	872	-402	-599	-917	-1.195	-909	-670
II FINNAHMEN														
Steuereinnahmen	38.002	41.071	43.415	44.665	46.389	40.823	53.702	55.706	58.321	61.634	65.244	67.519	70.125	72.268
Sonstige Einnahmen	10.866	11.774	11.166	12.113	13.500	13.771	14.678	16.104	16.223	16.275	14.476	14.259	13.622	13.446
Schuldenaufnahme	5.037	3.168	3.837	3.319	2.441	1.950	-30	1.228	151	120	145	145	145	144
III GESAMTHAUSHALT														
Haushaltsvolumen	53.905	58.013	58.419	60.087	62.330	65.544	68.350	73.932	74.696	77.929	79.866	81.923	83.891	85.858
bereinigt	53.703	55.773	58.153	59.752	62.035	64.278	69.312	72.211	74.540	77.720	79.655	81.913	83.681	85.818
Kreditmarktschulden	124.071	127.412	131.363	135.189	137.930	141.901	141.871	143.099	142.708	143.296	143.265	143.089	143.089	143.089
Nettoneuverschuldung	4.820	3.030	3.710	3.179	2.290	1.810	390**	500**	512	31	0	0	0	0
Gesamtschulden	128.800	130.000	133.778	137.464	140.077	143.711	142.261	143.599	143.977	143.977	143.826	143.680	143.535	143.390

Beträge gerundet

* einschließlich Nachtragshaushalt

** Ohne Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sondertilgung beim BLB NRW über 585 Mio. Euro.